

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung
– Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 1. August 2013

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld am 11. April 2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

Absatz 1 erhält folgende Fassung (Ergänzung des letzten Satzes):

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
Für die erstmalige Herstellung bei Druckleitungsanschlüssen kann eine teilweise Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde erfolgen.

§ 2

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

54687 Arzfeld, 1. August 2013

Andreas Kruppert
Bürgermeister